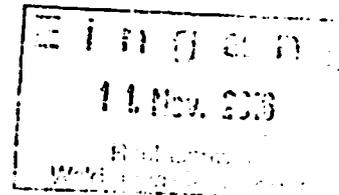


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 6 A 193/15

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek
24-26, 37073 Göttingen, - 432/13 BW 10 CS L -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -, Klostermark 70-80,
26135 Oldenburg, - 5607807-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Flüchtlingsanerkennung, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - am 4. November 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Leiner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 20. Januar 2015 wird bis auf die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte. Insoweit ist der Gerichtsbescheid vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen ablehnenden Asylbescheid und verfolgt ein Asylbegehren.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Am 7. Dezember 2012 griff die Bundespolizei den Kläger in Aachen auf. Dort gab er an, er wolle nicht sein ganzes Leben als Hirte arbeiten. Sein Leben in Afganistan sei langweilig gewesen. Er wolle arbeiten, zur Schule gehen und aufgenommen werden. Er gab außerdem an, er sei am 1. Januar 1993 geboren, seine Eltern seien beide tot. Am 8. Dezember 2012 meldete der Kläger sich in Aachen und am 12. Dezember 2012 in Friedland als Asylsuchender. Das Jugendamt des Landkreises Göttingen führte am 18. Dezember 2012 mit dem Kläger ein „Erstgespräch mit einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling“. Nach der Mitteilung über dieses Gespräch an die Landesaufnahmestelle Niedersachsen vom 19. Dezember 2012 gab der Kläger an, er sei am 2.12.1374 geboren, das sei der 21. Februar 1996. Die Einrichtung einer Vormundschaft sei beantragt worden, eine Krätzeerkrankung müsse weiter behandelt werden.

Am 11. Januar 2013 reichte die Vormünderin des Klägers mit dem Betreff „die Vormundschaft für Najib Asswadi, geboren am 21. Februar 1996“ bei der Beklagten eine Kopie der Bestallungsurkunde zur Kenntnisnahme ein. Auf dieses Schreiben hin bestätigte die Beklagte den Eingang eines Asylantrags. Außerdem bat die Vormünderin mit Schreiben vom 6. März 2013, ihr die Daten der Erstanlage und des „25 Fragen-Katalogs“ zu schicken und bat, es mitzuteilen, wenn ein Eurodac-Treffer vorliege. Mit Schreiben vom 4. Juli 2013 teilte sie mit, dass sie nicht mehr als Vormund bestellt sei.

Am 4. April 2013 hörte die Beklagte den Kläger an. In den Unterlagen der Beklagten befinden sich neben dem, nicht unterschriebenen, Protokoll dieser Anhörung drei Formulare „Niederschrift zu einem Asylantrag“ (Seite 26, 44 und 81). Alle sind nicht unterschrieben. Im Kontrollbogen ist nur der Abschnitt über den Verzicht auf die Rückübersetzung der Anhörung ausgefüllt und unterschrieben.

Das Jugendamt klärte durch eine forensische Altersdiagnostik der Universitätsklinik Göttingen vom 2. Mai 2013, dass der Kläger seinerzeit mindestens 21 Jahre alt war, wahrscheinlich deutlich älter, und zwar etwa 29 Jahre. Die vom Kläger gemachten Angaben seien auszuschließen.

Am 20. Januar 2015 lehnte die Beklagte „den Asylantrag“ des Klägers ab, stellt fest, dass die Flüchtlingseigenschaft und der „subsidiäre Schutzstatus“ nicht zuerkannt würden und dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen, forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Afganistan oder in ein anderes Land an, in das er einreisen dürfe oder das zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei.

Der Kläger erhob am 2 Februar 2015 Klage. Er verweist zur Begründung auf sein Vorbringen in „Vorverfahren“.

Der Kläger beantragt schriftlich,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 20. Januar 2015 zu verpflichten,

die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise,

den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 beziehungsweise § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, der Vormund des Klägers habe zu keiner Zeit geltend gemacht, dass ein Asylantrag nicht gestellt werden solle. Auch wenn ein schriftlicher Antrag nicht vorliege, sei deshalb davon auszugehen, dass ein Asylantrag nach § 13 des Asylgesetzes (AsylG) gestellt worden sei.

Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte mit den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Ausländerbehörde, den Beiakten 001 und 003, den von der Beklagten eingereichten Ausdrucken aus ihren Unterlagen, und der Verfahrensakten 49 F 198/12 EASO und 49 F 199/12 VM des Amtsgerichts Göttingen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gemäß § 84 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) über die Klage nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist. Eine Zustimmung der Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist nicht erforderlich.

Der Kläger hat den Bescheid vom 20. Januar 2015 nicht angefochten, soweit die Beklagte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt hat. Insoweit ist der Bescheid daher bestandskräftig geworden. Fehlt bei einem - wie hier - antragsbedürftigen Verwaltungsakt der Antrag, führt das nicht mehr zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts. Das ergibt sich aus § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach kann einerseits der erforderliche Antrag mit heilender Wirkung nachgeholt werden, andererseits ist aber nach Absatz 1 die Heilung nichtiger Verwaltungsakte ausgeschlossen (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. Februar 1985 - I OE 50/81 - NVwZ 1985, 498 f.. m. w. N.).

Die Klage ist nur zum Teil zulässig, insoweit allerdings begründet. Der Bescheid vom 20. Januar 2015 ist rechtswidrig, soweit er angefochten wird und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Die Verpflichtungsanträge sind dagegen unzulässig, weil der Kläger noch keinen förmlichen Asylantrag bei der Beklagten gestellt hat.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. Januar 2015 ist rechtswidrig, weil es an einer förmlichen Asylantragstellung des Klägers fehlt. Der Kläger wird hierdurch auch in seinen Rechten verletzt. Denn die Entscheidung ohne Asylantrag hat nach § 71 AsylG Folgen im Hinblick auf ein künftiges Asylverfahren und nach § 10 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf seinen Aufenthaltstitel. Voraussetzung für die Entscheidung der Beklagten über ein Asylbegehren ist nicht nur, dass der Ausländer sich inhaltlich im Sinn des § 13 AsylG geäußert hat. Es ist vielmehr auch ein Antrag im Sinn der § 14 Absatz 1 AsylG erforderlich. Nach dieser Vorschrift der Asylantrag bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Einen solchen Antrag hat der Kläger nicht gestellt, und zwar auch nicht durch schlüssiges Verhalten. Etwas anderes gilt im Hin-

blick auf die Folgen auch nicht deshalb, weil sich der Kläger im Klageverfahren zur Sache eingelassen hat:

Der Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts ist eine Willenserklärung des öffentlichen Rechts. Für seine rechtliche Behandlung sind die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über Willenserklärungen entsprechend anzuwenden, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen. Für die Auslegung gilt daher auch § 133 BGB. Willenserklärungen und Anträge können auch durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden, allerdings nur soweit Formvorschriften nicht entgegenstehen (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. Februar 1985 - I OE 50/81 - a.a.O. m. w. N.). Hier stehen jedoch Formvorschriften in diesem Sinn entgegen. Denn der Ausländer muss seinen Antrag nach § 14 Absatz 1 AsylG bei der zuständigen Außenstelle stellen. Das hat er nicht getan. Die Beklagte vertritt dazu gerichtsbekannt bei Untätigkeitsklagen stets die Auffassung, dass die Frist des § 75 VwGO - nämlich mangels Antrags bei der Behörde - nicht zu laufen beginne, solange der Antrag nicht im Sinn des § 14 Absatz 1 AsylG gestellt sei. Es ist ihr deshalb nach Treu und Glauben verwehrt, sich darauf zu berufen, dass im Fall des Klägers eine inhaltliche Äußerung im Sinn des § 13 AsylG als Antrag ausreiche. Der Kläger konnte seinen Antrag auch nicht nach § 14 Absatz Satz 1 Nummer 3 AsylG beim Bundesamt stellen. Nach dieser Vorschrift ist der Asylantrag beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer minderjährig ist und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Zwar war die Vormünderin nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Darauf kommt es aber nicht an. Denn der Kläger ist nicht minderjährig in diesem Sinn. Denn er ist nach dem Gutachten, das der Landkreis Göttingen eingeholt hat, mindestens 20 Jahre alt gewesen als er 2012 aufgegriffen wurde. Dass er zeitweilig unzutreffend als minderjährig behandelt wurde, ändert daran nichts. Schriftliche Äußerungen der Vormünderin gegenüber der Beklagten können daher auch nicht als formgerechter Antrag gewertet werden. Selbständig tragend enthalten sie aber auch inhaltlich keinen entsprechenden Antrag - die Beklagte nimmt deshalb selbst auch nur an, dass ein schriftlicher Antrag nicht vorliege.

Die Klage ist daher, soweit die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 20. Januar 2015 beantragt wird, zulässig und begründet. Soweit der Kläger dagegen mit Haupt- und Hilfsanträgen beantragt hat, die Beklagte zu inhaltlichen Entscheidungen zu verpflichten, ist die Klage unzulässig und deshalb abzuweisen. Denn wie bereits ausgeführt fehlt es dafür an einer förmlichen Asylantragstellung des Klägers beim Bun-

desamt. Deshalb besteht für eine Verpflichtungsklage auch kein Rechtsschutzbedürfnis und zwar weder für den Hauptantrag noch für die Hilfsanträge (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 15. März 2006 – AN 4 K 05.31371, zitiert nach juris; VG Stade, Urteil vom 5. April 2006 - 2 A 665/05 u.ö.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Absatz 1 VwGO und § 83b AsylG. Für eine weitergehende Entscheidung zugunsten des Klägers nach § 155 Absatz 4 VwGO ist kein Raum, weil er an den Verpflichtungsanträgen festgehalten hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 84 Absatz 1 Satz 3 und § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nummer 11 und § 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist entweder (1.) der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht oder (2.) der Antrag auf mündliche Verhandlung an das Verwaltungsgericht Stade statthaft. Wird sowohl der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

1. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides zu beantragen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7, Absatz 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

2. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

**Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.
Bei rechtzeitiger Antragstellung gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.**

**Bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht
Stade können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektroni-
schen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der
Fassung vom 11. November 2015 (Nds. GVBl. S. 335) in allen verwaltungsgerichtli-
chen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.**

Leiner